



Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

(ArGV 2)

**(Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben
oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)**

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung 2 vom 10. Mai 2000¹ zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen

¹ Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen nach den Artikeln 2–4 des Bundesgesetzes vom 8. März 1960² über die Nationalstrassen, ist Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht anwendbar, soweit Nacharbeit für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

² Der Betrieb muss den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.

II

Die Verordnung 1 vom 10. Mai 2000³ zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

¹ SR 822.112

² SR 725.11

³ SR 822.111

Anhang Ziff. 14

14. Strassenbau, Tunnelbau sowie Tiefenbohrungen

Nacht- und Sonntagsarbeit, um im Auftrag von Behörden folgende Arbeiten auszuführen:

- Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen;
- Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnels, Galerien und Stollen;
- Tiefenbohrungen.

III

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr